

Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen

1. Zuschüsse zum Grundgehalt bei Berufungen oder Bleibeverhandlungen (Monatsbeträge)

(1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können folgende nichtruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Gesamtbetrag des Unterschiedes zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 erhalten:

1. bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, soweit die Dienstbezüge aus dem Amt als Professor hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden,
2. bei der zweiten Berufung und den weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4,
3. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben,
4. *) bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt haben.

Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.

(2) Bei der zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei einer ersten Bleibeverhandlung, die zur Abwendung einer zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt hat, darf der Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 nicht übersteigen; bei weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei weiteren Bleibeverhandlungen darf der Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 5 und B 7 nicht übersteigen. Nicht als zweite oder weitere Berufung gilt die Berufung in ein anderes Amt der Besoldungsgruppe C 4 an derselben Hochschule oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung eines Zuschusses.

Anmerkungen

Wegen des Systems der Zuschüsse zum Grundgehalt beachte Hinweis auf Anm. 1 zu § 34 in Teil II dieses Buches.

*) Nr. 4 und Abs. 1 Satz 2 eingefügt durch Art. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. 12. 1984 (BGBl. I S. 1710) mit Wirkung vom 1. 1. 1985.

1. Der Übertritt eines Professors von einem Bundesland in ein anderes wird sich in der Regel in der Weise vollziehen, daß der Professor durch Aus-händigung einer Ernennungsurkunde bei dem neuen Dienstherrn ange-stellt wird und damit kraft Gesetzes aus seinem bisherigen Dienstverhält-nis entlassen ist (vgl. die § 29 Abs. 1 BBG entsprechenden Vorschriften in den Beamtengesetzen der Länder). Diese Form des Übertritts kann als versetzungsgleicher Vorgang angesehen werden. Das bei dem bisherigen Dienstherrn vorschriftsmäßig festgesetzte Besoldungsdienstalter kann deshalb im Hinblick auf BBesGVwV 28.0.5 beibehalten werden. Um eine **erste** Berufung in ein Amt der BesGr. C 4 handelt es sich auch dann, wenn der betreffende Wissenschaftler bereits Professor der BesGr C 4 war, aus dem Professorenamt aber ausgeschieden war, um z. B. eine Tätigkeit an einem privaten Forschungsinstitut auszuüben, und nunmehr erneut in das Professorenamt berufen wird. Daraus folgt, daß ein Zuschuß nach Vorbem. Nr. 1 nur unter der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung (Zurückbleiben der Dienstbezüge aus dem Amt als Professor hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit) gewährt werden kann.
2. Ein Zuschuß nach der Vorbem. Nr. 1 kann aufgrund der seit dem 1. 1. 1985 geltenden Nr. 4 auch gewährt werden zur Verhinderung der Abwan-derung eines Hochschullehrers in eine andere Position als die eines Professors der BesGr. C 4. Soll z. B. die Abwanderung in die Privatwirt-schaft oder in ein Amt der Besoldungsordnung B verhindert werden, so kommt sowohl die Gewährung eines Zuschusses nach Vorbem. Nr. 1 als auch nach Vorbem. Nr. 2 (Sonderzuschuß) in Betracht.
3. Die Berufungs- oder Bleibebehandlungen mit den Hochschullehrern werden in aller Regel von den Hochschulministerien geführt. Bei Beru-fungsverhandlungen wird von den Hochschullehrern häufig auf die Bela-stungen hingewiesen, die bei Annahme des Rufes für den Hochschulleh-
rer entstehen. Der Katalog dieser Belastungen reicht von den höheren Wohnungskosten am neuen Dienstort über den Schulwechsel der Kinder und den Verlust von Nebeneinnahmen bis zur Aufgabe einer Berufstätig-keit der Ehefrau. Bei einer Summierung derartiger Belastungen kann sich ergeben, daß sie von dem Zuschußbetrag gemäß Vorbem. Nr. 1 Abs. 2 (Unterschiedsbetrag Endgrundgehalt C 4/B 5 bzw. B 5/B 7) nicht aufge-fangen werden können. Für die Verhandlungspartner wird sich dann stets die Frage stellen, ob es sich um einen „besonderen Fall“ handelt, der die Gewährung eines Sonderzuschusses nach Vorbem. Nr. 2 zuläßt. Die Beantwortung dieser Frage dürfte einerseits von der Höhe und der Dauer der mit Annahme des Rufes verbundenen Belastungen abhängen, ande-rerseits aber auch auf den Rang des Hochschullehrers und die Bedeutung, die seiner Berufung für das Land und die Hochschule beigemessen wird, abgestellt werden.

4. Während in **Berufungsverhandlungen** die zusätzlichen durch den Hochschul- und Ortswechsel entstehenden Belastungen von dem Hochschul-lehrer zur Begründung seiner Gehaltsforderung (des sog. Berufungsgewinns) angeführt werden, bleibt es in **Bleibe**verhandlungen dem Hochschulministerium überlassen, die bei Ablehnung eines fremden Rufes und Verbleiben an der bisherigen Hochschule **nicht** entstehenden zusätzlichen Belastungen in die Waagschale zu werfen. Die Überlegung, daß der bleibende Hochschullehrer von den materiellen und immateriellen Belastungen verschont bleibt, die ihn bei Annahme des Rufes in aller Regel treffen würden, hatte bei den Hochschulministerien zu der Praxis geführt, das Bleibeangebot, d. h. den Zuschuß, den der Professor beim Verbleiben an der Hochschule erhalten würde, grundsätzlich um 25 v.H. niedriger anzusetzen als den von dem anderen Bundesland gebotenen Zuschuß für den Fall der Annahme des dorthin erteilten Rufes. Diese Praxis ist durch die seit dem 1. 1. 1985 geltende Vorbem. Nr. 2 a zur gesetzlichen Regelung geworden, die den „Bleibegewinn“ auf 75 v. H. des „Berufungsgewinns“ begrenzt.

Beispiel:

Das Land A bietet einem Professor, der in dem Land B an der Universität R ein Amt der BesGr. C 4 bekleidet, für den Fall der Annahme des Rufes an die Universität S einen Zuschuß nach Vorbem. Nr. 1 von monatlich 700 DM. Das Land B darf dem Professor für den Fall seines Verbleibens nur einen um 25 v.H. niedrigeren Zuschuß, also einen Zuschuß von monatlich 525 DM, anbieten. Kann der Professor darlegen, daß zu dem Berufungsgewinn von 700 DM an der Universität S noch andere Vorteile treten würden, die den Ruf besonders attraktiv erscheinen lassen, so kann das Land B nicht mehr auf den Abschlag ganz oder teilweise verzichten.

**2. Zuschüsse zum Grundgehalt in besonderen Fällen
(Monatsbeträge)**

(1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können unbeschadet der Nummer 1 in besonderen Fällen, insbesondere

- a) wenn sie aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen gewonnen werden sollen, oder**
- b) wenn ihre Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgewendet werden soll,**

Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Betrage des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10 erhalten (Sonderzuschüsse). Die Sonderzuschüsse können bis zum Gesamtbetrag für ruhegehaltfähig erklärt werden. Sonderzuschüsse können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden*). Nicht als ruhegehaltfähig erklärte Sonderzuschüsse können auch befristet gewährt werden.

(2) Die Gesamtzahl der Professoren eines Dienstherrn, die Sonderzuschüsse erhalten (Sonderzuschußplanstellen), darf zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der im Bereich des Dienstherrn ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Vervielfältigung der Zahl der Sonderzuschußplanstellen mit dem Betrag der Hälfte des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10 ergibt.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

Anmerkungen

Wegen des Systems der Zuschüsse zum Grundgehalt beachte Hinweis auf Anm. 1 und 3 zu § 34 in Teil II dieses Buches.

Zu Absatz 1

Vorbem. Nr. 2 bietet die Möglichkeit, unabhängig von den in Vorbem. Nr. 1 genannten Voraussetzungen in Form eines Zuschusses zum Grundgehalt, der auch ganz oder teilweise für ruhegehaltfähig erklärt werden kann, eine Besoldungsverbesserung zu gewähren. Absatz 1 nennt beispielhaft („insbesondere“) als besonders gelagerte Fälle, in denen ein solcher Zuschuß bewil-

*) Satz 3 eingefügt durch Art. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. 12. 1984 (BGBl. I S. 1710) mit Wirkung vom 1. 1. 1985.

ligt werden kann, die Gewinnung eines Professors aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen. Bei der Gewinnung aus dem Ausland kann es sich auch um Wissenschaftler oder Künstler handeln, die an ausländischen Hochschulen tätig sind. Der „Bereich außerhalb der Hochschulen“ erstreckt sich auf alle Wissenschaftler und Künstler im Inland, die nicht an Hochschulen, sondern an anderen Einrichtungen, bei privaten Wirtschaftsunternehmen oder freiberuflich tätig sind. Ein Zuschuß nach Vorbem. Nr. 2 kann auch gewährt werden, wenn die Abwanderung abgewendet werden soll. Als Abwanderung „in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ sind alle drohenden Abwanderungen in die Privatwirtschaft, in Positionen bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb von Hochschulen und in das Ausland (einschl. ausländische Hochschulen) anzusehen.

Aus dem Wort „insbesondere“ in Absatz 1 muß geschlossen werden, daß die Anwendungsfälle für die Vorbem. Nr. 2 unter den Buchstaben a) und b) des Absatzes 1 nicht abschließend aufgezählt sind. Ein Sonderzuschuß nach Vorbem. Nr. 2 kann deshalb „in besonderen Fällen“ auch bei einem Wechsel von Hochschule zu Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des BBesG in Betracht kommen. Sollte sich z. B. herausstellen, daß die Möglichkeiten der Vorbem. Nr. 1 bereits ausgeschöpft sind oder ihre Ausschöpfung nicht ausreicht, so kann auch bei einer Berufung von einer inländischen Hochschule oder zur Abwendung einer Abwanderung an eine solche Hochschule ein Sonderzuschuß gewährt werden.

Auch bei dem Zuschuß nach Nummer 2 der Vorbemerkungen ist die seit dem 1. 1. 1985 geltenden Vorbem. Nr. 2 a zu beachten, die das Bleibeangebot auf 75 v. H. des Berufungsgewinns begrenzt, wenn es sich um die Abwehr eines C4-Angebots handelt. Diese Begrenzung berücksichtigt, daß ein Bleibeangebot im Hinblick auf die bei Annahme des Rufes entstehenden materiellen und immateriellen Belastungen (vgl. die Anmerkungen zu Vorbem. Nr. 1) auch bei einem betragsmäßigen Zurückbleiben hinter dem Berufungsangebot diesem durchaus an Attraktivität gleichwertig sein kann.

Zu Absatz 2

Während Absatz 1 der Vorbem. Nr. 2 einen Höchstbetrag für den einzelnen Zuschuß oder – falls einem Professor mehrere Zuschüsse nach Vorbem. Nr. 2 gezahlt werden – für den Gesamtbetrag der Zuschüsse festlegt, die einem Professor gezahlt werden können, enthält Absatz 2 eine Begrenzung des Gesamtvolumens der von einem Dienstherrn an seine Professoren gezahlten Zuschüsse. Die Begrenzung enthält zwei Komponenten, nämlich die Zahl der Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 und den bereits in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrag für den einzelnen Professor. Aus der Verbindung der beiden Komponenten ergibt sich die Formel für das Zuschußvolumen:

20 v. H. der C 4-Planstellen multipliziert mit der Hälfte des Höchstbetrages.

Die C 4-Planstellen sind dem jeweiligen Haushaltsplan des betreffenden Jahres zu entnehmen. Der Höchstbetrag (Unterschied B 7/B 10) ergibt sich aus den jeweils geltenden Grundgehältern, bei denen in der Regel jeweils durch die Besoldungserhöhungsgesetze im Laufe des Kalenderjahres Änderungen eintreten. Bei strenger Befolgung des Gesetzeswortlauts ist der „Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse“ für jeden Kalendermonat gesondert zu ermitteln. Aber auch der Zweck der Gesetzesvorschrift gebietet die monatliche Berechnung. Die Begrenzung würde ihren Zweck, nämlich die Sicherung der Einheitlichkeit des Besoldungsniveaus (vgl. Anm. 1 zu § 34 im Teil II) verfehlen, wenn bei jährlicher Berechnungsweise das etwa in den ersten Monaten eines Jahres infolge niedriger Zuschüsse nicht ausgenutzte Finanzvolumen zum Ende des Jahres durch höhere Neubewilligte Zuschüsse aufgefüllt würde. Diese höheren Zuschüsse wären in sämtlichen Monaten des folgenden und auch der späteren Jahre zu zahlen und könnten damit zu einer Überschreitung der Höchstgrenze des Absatzes 2 führen. Ein „Nachholen“ wäre indessen weniger bedenklich, wenn durch entsprechende Kontrollberechnungen sichergestellt würde, daß es im folgenden Jahr nicht zu einer Überschreitung der Höchstgrenze zwingt. Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form in allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Absatz 3) eine Kontrolle zur Einhaltung der Höchstgrenze des Absatzes 2 angeordnet wird (vgl. auch Anm. 1 zu § 34 im Teil II).

2 a*) Gesamtbetrag der Zuschüsse bei Bleibeverhandlungen

Bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben, darf die Erhöhung der Dienstbezüge durch Gewährung von Zuschüssen nach den Nummern 1 und 2 75 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, um den sich die Dienstbezüge nach dem Berufsangebot erhöhen sollen. Satz 1 gilt für andere Bleibeverhandlungen entsprechend.

*) Vorbem. Nr. 2 a eingefügt durch Art. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. 12. 1984. (BGBl I S. 1710) mit Wirkung vom 1. 1. 1985.